

Betr.: **Themenfeld:** Aufnahmeverfahren

Titel: Konsequenzen aus dem Aufnahmeverfahren zum WS 11/12 für das
Aufnahmeverfahren zum WS 12/13

Bezug: Vorlage Nr. XXIV/42

Der Akademische Senat beschließt

**A. Aufnahmeverfahren für Studienanfänger/innen in grundständigen Studiengängen
(Bachelor, Juristisches Staatsexamen)**

1. Aufgrund fehlender technischer Realisierungsmöglichkeiten nimmt die Universität Bremen nicht am Pilotbetrieb des Dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) zum Wintersemester 2011/2012 teil. Geplant ist, im Laufe des Jahres 2012 eine moderne Zulassungssoftware zu erwerben und zu implementieren um eine Teilnahme der Universität Bremen am DoSV zum WS 2013/14 zu ermöglichen.
2. Für die Fortführung einer technisch nicht hochschulübergreifend koordinierten Zulassung im Aufnahmeverfahren zum WS 12/13 gelten folgende Fristen und Bedingungen.
 - a) Sämtliche Anträge auf Zulassung / Einschreibung sind ausschließlich online zu stellen.
 - b) Die Bewerbungsfrist für zulassungsbeschränkte Studiengänge (wenn ein oder mehrere Fächer des Studienwunsches zulassungsbeschränkt sind) ist der 15.07.2012; die Frist für die Einschreibung in nicht-zulassungsbeschränkte Studiengänge (kein zulassungsbeschränk-tes Fach ist beteiligt) endet am 15.09.2012.
 - c) Bewerber/innen können einen Antrag auf Zulassung/Einschreibung stellen. Werden mehrere Anträge eingereicht, gilt der letzte fristgerecht eingereichte Antrag.
 - d) Studiengangsspezifische Voraussetzungen müssen stets mit der Einschreibung nachgewiesen werden, d.h. für Z-Fächer entsprechend des im Zulassungsbescheid genannten Termins und für zulassungsfreie Fächer bis zum 15.09. Im Zuge der Gleichbehandlung aller Bewerber/innen im Studium mit mehreren Fächern wird die letzte Frist zum Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen auf den 15.09. festgesetzt. D.h., diese können im Falle früher endender Einschreibfristen aus dem Zulassungsverfahren bis zum 15.09. eingereicht werden.
1. Änderung studiengangsspezifischer Voraussetzungen in der „Anlage zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)“ vom 18.02.2009, zuletzt geändert am 26.01.11: Für das sportwissenschaftliche Studium ist ab WS 2012/13 lediglich eine Bescheinigung über Sporttauglichkeit vorzulegen; der Nachweis

eines Sportabzeichens entfällt. Grundlage: entsprechender Beschluss des Fachbereichsrats 9 vom 07.12.2011. Weitere Änderungen studiengangsspezifischer Voraussetzungen für das Wintersemester 2012/13 sind spätestens in der Februar-Sitzung des Akademischen Senats zu beschließen um Wirksamkeit für das Aufnahmeverfahren zu entfalten

B. Masterstudiengang

- 1) Anträge von Anfänger/innen im Masterstudium an der Universität sind ausschließlich online zu stellen.
- 2) Die Fachbereiche werden aufgefordert sicherzustellen, dass der Abschluss des Bachelor-studiums bis zum 30.09. eines Jahres erfolgen kann und die dafür erforderlichen Prüfungs-pläne und Abläufe den Studierenden frühzeitig bekannt zu geben. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass die Möglichkeit zur Nachreichung des Bachelor-Abschluss bis zwei Wochen nach Veranstaltungsbeginn den Studienbeginn im Master erschwert.

Darüber hinaus werden die Bedingungen und Verfahren der Masterzulassung wesentlich durch die jeweiligen Zugangsordnungen bestimmt, die dem Akademischen Senat zum Beschluss vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnisse:

zu A 1, 2 a bis 2d:	20	:	0	:	1
zu A 3	einstimmig				
zu B 1:	13	:	5		
zu B 2:	einstimmig				